

Die Gemeinde Mühlthal beteiligt sich aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27. März 2007, gemeinsam mit den Kommunen Groß-Zimmern, Ober-Ramstadt und Roßdorf, an einem Pilotprojekt des Landes Hessen mit der Bezeichnung WLAB (Webbasiertes Leitsystem für Alternative Bedienformen im ÖPNV, HA-Projekt-Nr: 99/06-01), das als Innovations- und Musterprojekt gefördert wird. Bei diesem Projekt geht es um die Organisation und Steuerung von bedarfsorientierten Verkehrsangeboten im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) innerhalb von Kommunen.

Alle im Rahmen des Pilotprojekts WLAB eingeführten oder modifizierten Verkehrsangebote, mit deren Hilfe die Mobilität der Einwohner innerhalb der beteiligten Kommunen gewährleistet werden soll, werden unter der Bezeichnung midkom-Angebote (Mobilität in der Kommune) zusammengefasst. Die Gemeinde Mühlthal hat sich dafür entschieden, ein kommerzielles („Anrufsammeltaxi“), ein ehrenamtliches („Bürgerbus“) und ein privates midkom-Angebot („Mitfahrdienst“) einzurichten und im Rahmen eines Pilotbetriebs zu erproben.

Alle Aufgaben der Kommunen rund um die midkom-Angebote werden dabei von midkom-Kommissionen im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung in den einzelnen Kommunen durchgeführt bzw. den jeweiligen Magistraten und Gemeindevorständen zur Entscheidung vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühlthal in seiner Sitzung am 12. Juni 2007 folgende

**Geschäftsordnung
für die midkom- Kommission
der Gemeinde Mühlthal**

beschlossen:

§ 1 Zweck und Aufgaben der Kommission

(1) Der Zweck der midkom-Kommission besteht darin, ein effektives, innerkommunales Mobilitätssystem für die Einwohner und Besucher der Gemeinde Mühlthal zu gewährleisten. Um diesen Zweck zu erfüllen, verfolgt die Kommission die folgenden Ziele und Unterziele:

a) gute Finanzierbarkeit des Mobilitätssystems durch

- ausreichende Anwerbung und Einbindung ehrenamtlicher Kräfte,
- effektive Partnerschaft mit externen Dienstleistern (z.B. Mietwagen –oder Taxiunternehmen),
- finanzielle Einbindung Dritter (Einzelhandel, Banken, usw.),
- leistungs –und nutzergerechtes Tarifsystem,
- effiziente Einrichtung von Haltestellen,
- effektive Betriebsprozesse und deren Schulung und Bekanntmachung (u.a. zum Betrieb des Bürgerbusses oder zur Etablierung des Mitfahrdienstes),
- gute Nutzung kostenneutraler Ressourcen,
- gute Verzahnung mit bestehendem Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs und gute Zusammenarbeit mit Rhein- Main- Verkehrsverbund und der Darmstadt- Dieburger Nahverkehrsorganisation,
- gute Auslastung des Systems (hoher Besetzungsgrad in den Fahrzeugen).

- b) gute Zusammenarbeit durch klare Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten mit
 - externen Fahrdienstleistern,
 - ehrenamtlichen Helfern,
 - Betreibern der midkom-Zentrale,
 - Teilnehmern am Mitfahrdienst.

 - c) ausreichende Berücksichtigung der sozialen Bezüge durch
 - Schaffung vereinsähnlicher sozialer Strukturen für ehrenamtliche Mitglieder (z.B. Fahrertreffen, Weihnachtsfeiern, gemeinsame Ausflüge),
 - öffentliche Würdigung der Leistungen der ehrenamtlichen Helfer.

 - d) notwendige Anpassung des Mobilitätssystems im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses:
 - Transparenz der Leistungen
 - Kenntnis über Verbesserungs- und Ergänzungswünsche der Fahrgäste
 - Veränderungsmanagement

 - e) hohe Akzeptanz der Mobilitätsangebote durch
 - gute Verständlichkeit der Mobilitätsangebote insgesamt,
 - hohen Komfort der Dienstleistungen (u.a. Sicherheit, Sauberkeit und Pünktlichkeit),
 - hohes Grad an versicherungstechnischer Abdeckung der Risiken für alle Beteiligten,
 - gute Information und Werbung,
 - hohe Sachkenntnis bei allen Beteiligten.

 - f) transparente Finanzverwaltung durch
 - jährliche Finanzplan und Jahresabrechnung,
 - Vergütung der Zentrale und externen Fahrdienstleister,
 - Vergütung von Kosten für den Bürgerbus (z.B. Kraftstoff, Reinigung, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Kosten für den Personenbeförderungsschein, Arztkosten, Fahrkarten),
 - Begleichung der laufenden Kosten (Marketingkosten, Kosten für Haltestellen),
 - Verwaltung der Fahrgeldeinnahmen,
 - Durchsetzung der Erstattungen für den Transport Schwerbehinderter,
 - Durchsetzung der Zuschüsse durch Dritte (Einzelhandel, Banken usw.).

 - g) Einhaltung konzessionsrechtlicher Auflagen durch
 - zuverlässige betriebliche Abwicklung der konzessionierten Mobilitätsangebote.

 - h) Gute Zusammenarbeit mit den midkom-Kommissionen der anderen Kommunen durch
 - die Erfüllung des Kooperationsvertrages mit anderen Kommunen
- (2) Die midkom- Kommission unterrichtet den Gemeindevorstand regelmäßig und bereitet erforderliche Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor.

§ 2 Mitglieder der Kommission

Die midkom-Kommission besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. kraft ihres Amtes
 - a) der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie einer der Stellvertreterinnen oder einem der Stellvertreter, diese oder dieser wird auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom Präsidium benannt;
 - b) der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung einem von ihr oder ihm zu bestimmenden Mitgliedes des Gemeindevorstandes als Vertretung;
 - c) einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes, das von diesem zu benennen ist;
2. je einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung aus den Abteilungen I (Haupt- und Personalamt) und III (Ordnungsamt) bzw. zukünftig aus den Fachbereichen 1 und 2, die mit Beteiligung des Personalrates vom Gemeindevorstand zu benennen sind;
3. einem Mitglied des Seniorenbeirats, das von diesem für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen ist;
4. einem Mitglied, das die Interessen von Familien, Jugendlichen und Kindern vertritt;
5. einem ehrenamtlichen Helfer (z.B. einer Fahrerin oder einem Fahrer des Bürgerbusses), der als Sprecher der im Rahmen des Mobilitätssystems ehrenamtlich engagierten Einwohnern von diesen gewählt wird.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister führt den Vorsitz in der midkom- Kommission. Ist diese bzw. dieser verhindert, bestimmt sie oder er eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt den in § 2 Nr. 3 genannten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung. Sie haben die Einladungen zu den Sitzungen (§ 5) vorzubereiten und etwaige Beschlussempfehlungen der Kommission dem Gemeindevorstand zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen übernehmen auch die Tätigkeit der Schriftführerin oder des Schriftführers bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Wahlen nimmt die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung vor.

§ 5 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die midkom- Kommission soll regelmäßig am 1. Mittwoch eines Monats um 16.00 Uhr zusammentreten. Die oder der Vorsitzende kann sie auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder der midkom- Kommission schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Für die Bestimmung der Ladungsfristen ist § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) maßgeblich.

- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf die Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in § 2 bestimmten Zahl der Mitglieder der midkom- Kommission zustimmen.

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der midkom- Kommission sollen an den Sitzungen der midkom- Kommission sowie etwaiger weiterer Gremien, in die sie entsandt sind, teilnehmen. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden, ersatzweise der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzuzeigen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann vorschlagen, dass im Einzelfall auch andere Personen, Vertreter der Darmstadt- Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) oder anderer Institutionen sowie andere Berater an den Sitzungen teilnehmen können.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der midkom- Kommission während der jeweiligen Sitzung können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ersetzt das Vorschlagsrecht in Absatz 2.

§ 7 Widerstreit der Interessen

- (1) Muss ein Mitglied der midkom- Kommission annehmen, wegen Widerstreites der Interessen im Sinne des § 25 HGO in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es hat den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung zu verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die midkom- Kommission endgültig, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Beratung und Abstimmung

- (1) Die midkom- Kommission berät und beschließt in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 68 HGO.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Die midkom- Kommission kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt sie oder er das Wort nach ihrem bzw. seinem Ermessen.
- (5) Beschlüsse der midkom- Kommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der midkom-Kommission eine geheime Abstimmung verlangt.
- (8) Die oder der Vorsitzende gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Niederschrift mit der Einladung zur folgenden Sitzung.
- (2) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur spätestens mit der Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die midkom-Kommission in dieser Sitzung.
- (3) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuzuleiten.

§ 10 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen der midkom-Kommission verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit nach der gegenüber Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen der midkom-Kommission mitgeteilt werden, geschieht dies ausschließlich durch die oder den Vorsitzenden oder den von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragten.

§ 11 Stellung der midkom-Kommission in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ist in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes die Sprecherin oder der Sprecher der midkom-Kommission. Sie oder er vertritt und begründet die Vorlagen der midkom-Kommission, wenn sie oder er nicht im Einzelfall andere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher hat die von der Mehrheit der midkom-Kommission vertretene Auffassung wiederzugeben.

§ 12 Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Für die midkom-Kommission gelten die Vorschriften der gemeindlichen Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Mühltal, 26. Juni 2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned above a horizontal line.

Runtsch
Bürgermeister